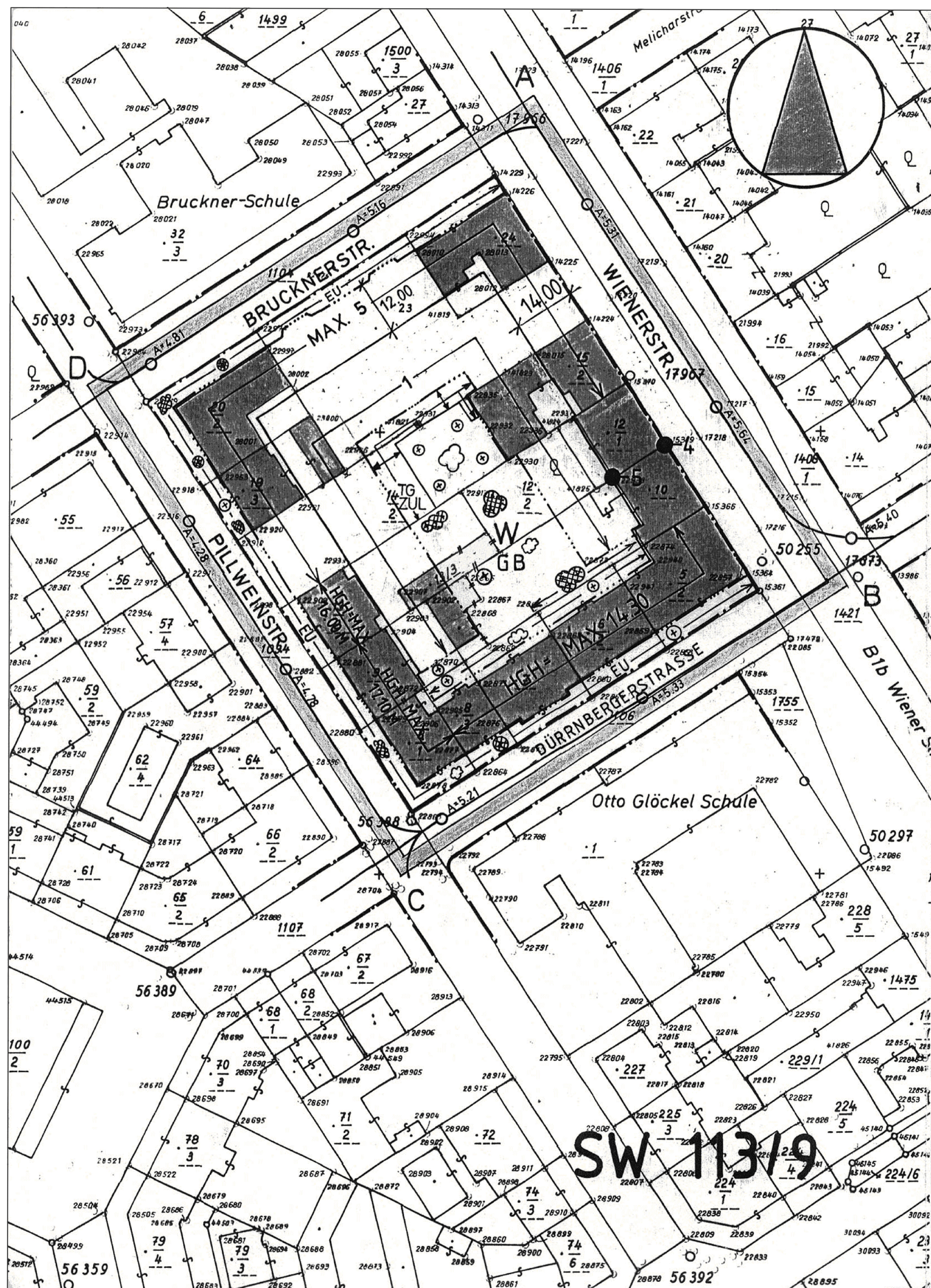




SO FERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ- GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTE ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. (EMPORENGESCHOSS BIS 50% DER GRUND- FLÄCHE DES DACHRAUMAUSBAUS ZUL.)

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m² und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen.

Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Eingrünung mit Bäumen, Sträuchern oder Rankgehölzen verbindlich (im Bereich der Hofbebauung).

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND STELLPLÄTZEN (AUCH MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHEN) IN HÖFEN UND IM EG DER HOFBEBAUUNG IST UNZULÄSSIG.

LEGENDE:

W	WOHNGEbiet	— — — — —	STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEbiet	— — — — —	GRENZLINIEN
K	KERNGEbiet	— — — — —	BAUFLUCHTLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEbiet	— — — — —	ANBAUVERBINDLICH
M*	GEMISCHTES BAUGEbiet - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	— — — — —	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
D	DORFGEbiet	— — — — —	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSGHÄCHTEN
G	GEbiet FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	— — — — —	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEbietES
I	INDUSTRIEGEbiet	— — — — —	AUFGELEGTE STRASSENFLUCHTLINIE
GR	GRÜNLAND	— — — — —	GRENZE DES STADTGEbietES
L	LÄNDEFLÄCHE	— — — — —	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
B	BETRIEBSBAUGEbiet	— — — — —	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
OB	OFFENE BAUWEISE	— — — — —	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	— — — — —	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEZEIGT WIRD, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSESEITE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	— — — — —	
gr	GRUPPENBAUWEISE	— — — — —	
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	— — — — —	
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN	— — — — —	
GA	GEMISCHTGESCHOSS	— — — — —	
12,3,4	GESCHOSSANZAHL	— — — — —	
HGH	HAUPTGESCHOSSHÖHE	— — — — —	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	— — — — —	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN	— — — — —	
BHZ	BAUMMASSENZAHL	— — — — —	
G	GARAGE	— — — — —	
TG	TIEFGARAGE	— — — — —	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	— — — — —	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	— — — — —	
EU	EINSTELLPLATZ UNZULÄSSIG	— — — — —	
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)	— — — — —	
EG	ERGEGESCHOSS	— — — — —	

BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE, ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN, ALTBESTAND, ABBRUCH, DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

BEBAUUNGSPLAN

SW 113/9 PILLWEINSTR. - BRUCKNERSTR.

IN GÄNZLICHER ÄNDERUNG DES BPL SW 113/II (KOM. 17.2.69, NR.4)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

FLÄCHE ca. 14.835,4 m² MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE: BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 21.6.1990

O.Ö. LANDESREGIERUNG VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 13 VOM: 16.7.1990 RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 17.7.1990

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: GEZEICHNET: PIFFL AM: 3.4.1990. GEÄNDERT: PIFFL AM: 31.5.1990.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: